



**Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde, untere Baurechtsbehörde, untere Aufnahme-
behörde und als untere Eingliederungsbehörde
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von

1. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (GBl. S. 161, 185),
2. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (GBl. S. 493), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2),
3. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 22.08.2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 4 10. AnpassungsVO vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ des Landratsamts Ravensburg vom 10.12.2021 bleibt unberührt.
- (5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

- (1) Die Verordnung vom 08.09.2018 in der Fassung vom 16.11.2023 wird ersetzt durch diese Verordnung, die **am 01.03.2025** in Kraft tritt.

Ravensburg, den 24.02.2025

gez.

Harald Sievers

Landrat

Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 24.02.2025
in Kraft getreten am 01.03.2025



Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine öffentliche Leistungen		
<i>Die unter Gebührenziffer 00.00. genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebührentatbestand vorhanden ist.</i>		
<i>Berechnung der Rahmengebühren im Einzelfall: Bei Rahmengebühren wird der Gebührenberechnung die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden aller Beteiligten für den jeweiligen Vorgang zugrunde gelegt und mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Mindestens wird jedoch die Mindestgebühr festgesetzt. Hinzu kann ein angemessener Zuschlag für den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 LGebG kommen.</i>		
00.00.01	allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € - 10.000 €
00.00.02	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr; mind. 10 €
00.00.03	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
00.00.04	Rücknahme eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr; mind. 10 €
00.00.05	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch), wenn das Landratsamt Ravensburg Widerspruchsbehörde ist	
00.00.05-001	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	bis 5.000 €
00.00.05-002	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachl. Bearbeitung begonnen war	bis 2.500 €
00.00.06	Auskünfte nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) mit Ausnahme mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte	10 € - 500 €
00.00.07	Erteilung von Ausnahmegewilligungen von Rechtsvorschriften, Satzungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist	10 € - 7.500 €
00.00.08	Beratung, Überprüfung und Überwachung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens	20 € - 10.000 €
00.00.09	Beschwerden, die in offensichtlich missbräuchlicher Absicht (insb. zur Umgehung einer Rechtsberatung) oder unbegründet eingelegt werden	20 € - 1.000 €
00.00.10	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10 €
00.00.11	Beteiligung des Landratsamtes als Sachverständiger	50 € - 5.000 €
00.00.12	Aktenübersendung an Rechtsanwälte zur Einsichtnahme	12 €
00.00.13	Zuschlag für die Bearbeitung besonders schwieriger und/oder aufwändiger Fälle	bis zu 50 % der eigentlichen Gebühr
00.00.14	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) mit Ausnahme einfacher Fälle	10 € - 3.000 €
II. Öffentliche Leistungen der Ämter		
1. Kommunal- und Prüfungsamt		
<i>Berechnung der Rahmengebühren im Einzelfall: 85 € je Stunde Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit</i>		
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände	
11.31.05-001	Zurückweisung eines Widerspruchs	85 € - 10.000 €
11.31.05-002	Rücknahme eines Widerspruchs	85 € - 10.000 €
11.31.05-003	Entscheidung über die Aussetzung des Sofortvollzugs	85 € - 10.000 €
2. Straßenamt		
54.90.02	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers	
54.90.02-001	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	70 € - 420 €
54.90.02-002	Erteilung einer Nutzungserlaubnis für Leitungen	70 € - 420 €
54.90.02-003	Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung	50 € - 420 €
54.90.02-004	Erteilung einer straßenrechtlichen Zustimmung für bauliche Anlagen (ohne baurechtliches Verfahren nach LBO)	70 € - 230 €

3. Amt für Migration und Integration		
31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	
31.30.01-001	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen	
31.30.01-001.1	Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres; je Monat	292 €
31.30.01-001.2	Kinder, ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden; je Monat	146 €
31.30.01-001.3	Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern nach Nr. 31.30.01-001.2; zusammen höchstens je Monat	803 €
31.30.01-001.4	Allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern nach Nr. 31.30.01-001.2; zusammen höchstens je Monat	511 €
4. Bau- und Umweltamt		
<i>Berechnung der Rahmengebühren im Einzelfall: Bei Rahmengebühren wird der Gebührenberechnung die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden aller Beteiligten für den jeweiligen Vorgang zugrunde gelegt und mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Mindestens wird jedoch die Mindestgebühr festgesetzt. Hinzu kommt ein angemessener Zuschlag für den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 LGebG.</i>		
51.11.06	Raumbezogene Informationssysteme	
51.11.06-001	Weitergabe von digitalen geographischen Daten und Sachdaten, Auskünfte aus dem GIS	50 € - 10.000 € (einschl. Wert der digitalen Daten), je angef. Std. 50 €
52.10.01	Bauvoranfrage	
52.10.01-001	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	200 € - 40.000 €, je angef. Std. 74 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
52.10.02-001.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren (§ 49 I LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO mit Baukosten bis 50.000 €	8 ‰, mind. 250 €
52.10.02-001.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren (§ 49 I LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO mit Baukosten von 50.001 € - 300.000 €	5 ‰, mind. 400 €
52.10.02-001.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren (§ 49 I LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO mit Baukosten über 300.000 €	4 ‰, mind. 2.000 €, max. 25.000 €
52.10.02-002.01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO im vereinfachten Verfahren mit Baukosten bis 50.000 €	6 ‰, mind. 230 €
52.10.02-002.02	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO im vereinfachten Verfahren mit Baukosten von 50.001 € - 300.000 €	4 ‰, mind. 400 €
52.10.02-002.03	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO im vereinfachten Verfahren mit Baukosten über 300.000 €	3 ‰, mind. 2.000 €, max. 25.000 €
52.10.02-003	Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO bei Nutzungsänderungen ohne Baukosten bzw. mit Baukosten bis 20.000 €	150 € - 6.700 €, je angef. Std. 74 €
52.10.02-004	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I, § 52 LBO)	18,80 € je angef. 1/4-Stunde
52.10.02-005	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (BV, BG, VBG)	18,80 € je angef. 1/4-Stunde
52.10.02-006	Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Zustimmung gem. § 70 LBO für Werbeanlagen	174 € - 5.100 € je angef. Std. 74 €
52.10.02-007	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans; je Ausnahme, Befreiung oder Abweichung	74 € - 8.000 €, je nach wirtschaftl. Vorteil
52.10.02-008	Zurückweisung Bauantrag, Bauvoranfrage aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse	18,80 € je angef. 1/4-Stunde
52.10.02-009	Rücknahme Bauantrag, Bauvoranfrage	75 € - 4.000 €, je angef. Std. 75 €
52.10.02-010	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach behördlicher Aufforderung	bis zu 300% der Gebühr nach den Ziffern 52.10.20-001 und 52.10.20-002
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03-001	Verfügung nach § 59 IV LBO (Untersagung Baubeginn oder Ablehnung)	18,80 € je angef. 1/4-Stunde
52.10.03-002	Prüfung Kenntnisgabeverfahren	150 € - 3.900 €, je angef. Stunde 75 €
52.10.03-003	Zurückweisung Kenntnisgabeverfahren	18,80 € je angef. 1/4 Stunde
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	

52.10.04-001	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	144 € / Einheit (für 2 Planhefte) jedes weitere Planheft 20 € max. 1.875 €; später vorgelegte Planhefte: 1. Fertigung 40 € jedes weitere 20 €
52.10.04-002	Änderungsbescheinigung (wenn best. Einheit im Wesentlichen erhalten bleibt u. die Änderung sich nur auf einzelne Räume, Garagen, Nebenanlagen, etc. bezieht)	72 € (pauschal für 2 Planhefte, jedes weitere 20 €)
52.10.04-003	Mehraufwand (z.B. Kopien, Bezifferung v. Einheiten, Falten, Ordnen)	12,00 € je angef. 1/4-Stunde
52.10.04-004	Negativzeugnis	72 €
52.10.06	Bautechnische Prüfung	
52.10.06-001	Beitreibung der Prüfgebühren für Statik	110 € - 775 €, je angef. Std. 75 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.07-001	veranlasste Baukontrollen ohne Ergebnis, im Wiederholungsfall	18,80 € je angef. 1/4-Stunde
52.10.07-002.1	Abnahmen nach LBO (bis zu zwei Abnahmen)	1 ‰ der BK, mind. 230 €, max. 3.850 €
52.10.07-002.2	jede weitere Abnahme	18,80 € je angef. 1/4-Stunde
52.10.07-003	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 VI Satz 2 und VIII Satz 1 LBO)	190,00 € für die erste bauliche Anlage 100,00 € jede weitere Anlage
52.10.08	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen / Brandverhütungsschau	
52.10.08-001	Verfügung nach LBO	150 € - 1.500 €, je angef. Std. 75 €
52.10.08-002	Verfügung nach GEG, EWärmeG	132 € - 1.320 €, je angef. Std. 66 €
52.10.08-003	Durchführung von Brandverhütungsschauen nach VwV Brandverhütungsschau	18,50 € je angef. 1/4-Stunde, mind. 74 €
52.10.09	Führen, Bereitstellen des Baulastbuchs	
52.10.09-001	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO), je Baulast	150 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12-001	Ausgabe Statikakten	73 €
52.10.12-002	Aufforderung zur Rückgabe der Statikakten nach Ablauf der Ausleihfrist	73 €
52.10.12-003	Allgemeine Bauberatung	19,20 € je angef. 1/4-Stunde
52.30.02	Denkmalschutz	
52.30.02-001.1	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 10.000 €	188 €
52.30.02-001.2	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 50.000 €	300 €
52.30.02-001.3	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 150.000 €	450 €
52.30.02-001.4	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - Aufwand bis 400.000 €	715 €
52.30.02-001.5	Steuerbescheinigung nach EStG für Baumaßnahmen an Denkmälern - je weitere 150.000 €	300 €
52.30.02-002	Denkmalschutzrechtliche Anordnung - § 7 DSchG	300 € - 1.650 €, je angef. Std. 75 €
52.30.02-003	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	110 € - 4.500 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02	Wasserrecht	
55.20.02-001	Bewilligung, Erlaubnis, gehobene Erlaubnis (§ 8 ff. WHG)	140 € - 60.000 €, je angef. Std. 73 €
55.20.02-002	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	365 € - 7.350 €, je angef. Std. 73 €
55.20.02-003	Maßnahmen im Rahmen der allg. Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 Abs. 1 WG) (Überprüf. aufgrund Schadensfall, Anzeige, Überwachung des Vollzugs o.ä.). Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	73 € je angef. Stunde
55.20.02-004	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 Abs. 5, 6 WHG)	1/10 bis 1/2 der Ausgangsgebühr
55.20.02-005	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 WG)	150 € - 10.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-006	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)	75 € - 6.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-007	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Planfeststellungs-, Plangenehmigungs-, Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	200 € - 25.000 €, je angef. Std. 75 €

55.20.02-008	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	75 € - 7.500 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-009	Duldungsverfügungen	75 € je angef. Stunde
55.20.02-010	Wasserrechtliche Genehmigung nach WG und WHG	350 € - 29.500 €, je angef. Std. 73 €
55.20.02-011	Wasserrechtliche Plangenehmigung nach WG und WHG iVm § 74 Abs. 6 VwVfG	700 € - 25.000 €, je angef. Std. 76 €
55.20.02-012	Wasserrechtliche Planfeststellung nach WG und WHG	1.250 € - 65.000 €, je angef. Std. 76 €
55.20.02-013	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	73 € - 14.500 €, je angef. Std. 73 €
55.20.02-014	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde	225 € - 7.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-015	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde	225 € - 7.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-016	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§ 52 Abs. 1 WHG)	75 € - 5.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-017	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	75 € je angef. Stunde
55.20.02-018	Zwangsverpflichtungen nach WG und WHG	450 € - 5.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-019	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 100 WHG)	73 € je angef. Stunde
55.20.02-020	Anordnungen nach WG, WHG und deren Verordnungen (ggf. mit Überwachung)	75 € je angef. Stunde
55.20.02-021	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	73 € je angef. Stunde
55.20.02-022	Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen nach Wasserkrafterlass	600 € - 5.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-023	Schriftliche Auskunft aus dem Wasserbuch	75 € je angef. Stunde
55.20.02-024	Erstellung von zusätzlichen Kopien bei Überlassung von zu wenigen Planheften	27 € je angef. 1/2-Stunde
55.20.02-025	Rücksendung bei Unvollständigkeit von Planunterlagen	37 € je angef. 1/2-Stunde
55.20.02-026	Gewässerrandstreifen (Außenbereich): Befreiung gem. § 29 Abs. 4 WG, § 38 Abs. 5 WHG	75 € - 5.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-027	Gewässerrandstreifen (Innenbereich): Einvernehmen gem. § 29 Abs. 4 WG, § 38 Abs. 5 WHG	75 € - 5.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-028	Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten: Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG	150 € - 5.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-029	Setzen, Erneuern, Ändern und Beibringen von Staumarken (§ 26 Abs. 4 WG)	75 € - 5.000 €, je angef. Std. 75 €
55.20.02-030.01	Genehmigung nach § 58 WHG (Indirekteinleitung)	73 € - 20.000 €, je angef. Std. 73 €
55.20.02-030.02	Anzeige nach § 58 WHG i.V.m. § 5 IndirekteinleiterV	73 € - 20.000 €, je angef. Std. 73 €
55.20.02-031.1	Wasserrechtliche Erlaubnis Kleinkläranlage Ausbaugröße ≤ 20 EW einschl. Kontrollaufwand 10 Jahre	1.042 €
55.20.02-031.2	Wasserrechtliche Erlaubnis Kleinkläranlage Ausbaugröße 21 - 50 EW einschl. Kontrollaufwand 10 Jahre	1.598 €
55.20.02-031.3	Wasserrechtliche Erlaubnis Kleinkläranlage Ausbaugröße > 51 EW einschl. Kontrollaufwand 10 Jahre	2.085 €
55.20.02-032	amtliche Probennahme bei Grenzwertüberschreitung bei Kleinkläranlagen	159 €
55.20.02-033	Anzeige nach § 40 AwSV	76 € - 15.200 €, je angef. Std. 76 €
55.40.01	Bereitstellung und Überprüfung von Landschafts(schutz)flächen	
55.40.01-001	FFH-Vorprüfung	70 - 1.475 €, je angef. Std. 73 €
55.40.01-002	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	290 € - 2.900 €, je angef. Std. 73 €
55.40.01	Auffüllungen	
55.40.01-003	Auffüllung landwirtschaftl. Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung nach § 24 NatSchG i.V.m. 49 LBO und Abnahmen nach § 67 LBO	230 € - 3.070 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-004	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	153 € - 1.920 €, je angef. Std. 76 €
55.40.01-005	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr für die Restfläche, mind. jedoch 76 €

55.40.01-006	Sonstige verwaltungsrechtliche Verfügung für Veränderungen der Bodengestalt	76 € - 760 €, je angef. Std. 76 €
55.40.01	Kiesabbau	
55.40.01-007	Abbau und Gewinnung von Rohstoffen: bau-, naturschutz- und waldrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG, § 11 LWaldG und § 49 LBO und Abnahmen nach § 67 LBO	4.300 € - 9.800 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-008	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1.125 € - 7.500 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-009	Änderungsgenehmigungen z.B. Tieferlegung Abbausohle	1.125 € - 7.500 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.01-010	Sonstige verwaltungsrechtliche Verfügungen für Abbau	75 € je angef. Stunde
55.40.01-011	Abbau und Gewinnung von Kies etc. (Nassabbau) Planfeststellung nach § 31 WHG	6.500 € - 18.000 € je angef. ha Fläche, nach Verfahrensaufwand und inkl. wirtschaftl. Vorteil
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
55.40.02-001	Zulassung von Eingriffen mit Ausgleichsanordnung nach § 15 BNatSchG	79 € je angef. Stunde
55.40.02-002	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen nach einer Rechtsverordnung bei Erlaubnisvorbehalt	79 € je angef. Stunde
55.40.02-003	Erteilung von Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen nach NatSchG und BNatSchG	83 € je angef. Stunde
55.40.02-004	Anordnungen nach BNatSchG/NatSchG	83 € je angef. Stunde
55.40.02-005	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	83 € je angef. Stunde
55.40.02-006	Negativbescheinigung über das Vorkaufsrecht nach § 53 NatSchG	48 €
55.40.02-007	Erstellung von zusätzlichen Kopien bei Überlassung von zu wenigen Planheften	48 €
55.40.02-008	Rücksendung bei Unvollständigkeit von Planunterlagen	39,50 € je angef. 1/2-Stunde
55.40.02-009	Anforderung eines Bepflanzungsplanes oder Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	76 €
55.40.02-010	Genehmigung eines Ökokontoantrages nach § 3 ÖKVO	450 € zzgl. 0,5 ct je Ökopunktwertzuwachs
55.40.03	Erstellung und Umsetzung von Konzepten zum Naturschutz	
55.40.03-001	Weitergabe v. Unterlagen d. Biotopkartierung, Erhebungsbogen, je Ausfertigung	8 €
55.40.03-002	Weitergabe v. Unterlagen als Papierausdruck, je Blatt	12 € - 72 €
56.10.01	Altlasten	
56.10.01-001	Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster	56 € je angef. Stunde
56.10.01-002	Anordnung zur Untersuchung einer SBV / Altlast nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	76 € je angef. Stunde
56.10.01-003	Sonstige Anordnung nach § 10 BBodSchG oder § 1 Abs. 2 LBodSchAG	71 € je angef. Stunde
56.10.01-004	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	76 € je angef. Stunde
56.10.01-005	Anordnung Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanung nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	76 € je angef. Stunde
56.10.01-006	Anordnung Eigenkontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 3 BBodSchG	76 € je angef. Stunde
56.10.01-007	Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung nach § 16 BBodSchG	76 € je angef. Stunde
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
56.10.04-001	Entscheidungen über Sammlungen von Abfällen nach § 18 KrWG	65 € je angef. Stunde
56.10.04-002	Anzeige nach § 53 KrWG	65 € je angef. Stunde
56.10.04-003	Erlaubnis nach § 54 KrWG (z. B. Beförd.Erl.)	65 € je angef. Stunde
56.10.04-004	Anordnung nach § 51 KrWG zur Führung und zur Vorlage von Register und Nachweisen und zur Mitteilung von Angaben aus den Registern	70 € je angef. Stunde
56.10.04-005	Maßnahmen zur Durchführung des KrWG, LKreiWiG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	70 € je angef. Stunde
56.10.04-006	Entscheidung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen nach KrWG/LKreiWiG und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	75 € je angef. Stunde
56.10.04-007	Überwachungsmaßnahmen nach AbfallIR	75 € je angef. Stunde
56.10.04-009	Prüfung von Entsorgungskonzepten	75 € je angef. Stunde
56.10.04-010	Zwangsverpflichtungen nach KrWG und LKreiWiG	375 € - 5.250 €, je angef. Std. 75 €
56.10.05	Immissionsschutz	
56.10.05-001.1	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - bis 150.000 €	7 ‰ der EK. mind. 1.100 €
56.10.05-001.2	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - von 150.001 € - 500.000 €	5 ‰ der EK. mind. 1.500 €
56.10.05-001.3	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - von 500.001 € - 2.500.000 €	4 ‰ der EK. mind. 3.500 €

56.10.05-001.4	Genehmigung nach § 4 BImSchG bei folgenden Errichtungskosten (EK) - ab 2.500.000 €	10.000 € zzgl. 2 ‰ des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
56.10.05-002	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-003	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % - 100 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001 bezogen auf die Kosten der Änderung
56.10.05-004	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-005	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	70 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-006.1	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-006.2	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG	40 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-007	Zulassung vorzeitig Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 56.10.05-001
56.10.05-008	Verwaltungsakte nach Ziff 56.10.05-001 bis 56.10.05-007, wenn der Gebührenrechnung keine Errichtungskosten zugrunde gelegt werden können	73 € je angef. Stunde
	Anmerkung zu Nr. 56.10.05-001.1 - 56.10.05-008: Bei gleichzeitiger Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 LBO, einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 WG, einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG oder einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren fällig.	
56.10.05-009	Anzeige nach § 15 BImSchG	73 € je angef. Stunde
56.10.05-010	Anzeige nach § 67 BImSchG	75 € je angef. Stunde
56.10.05-011	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	75 € je angef. Stunde
56.10.05-012	Anordnung von Messungen nach § 26, 28 und 29 BImSchG; Anordnung sicherheitstechnischer Überprüfung nach § 29a BImSchG	75 € je angef. Stunde
56.10.05-013	Untersagung, Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG	75 € je angef. Stunde
56.10.05-014	Widerruf der Genehmigung nach § 21 BImSchG	75 € je angef. Stunde
56.10.05-015	Anordnung nach § 24 BImSchG; Untersagung nach § 25 BImSchG	75 € je angef. Stunde
56.10.05-016	Erteilung von Ausnahmen gemäß den nachgeordneten Verordnungen des BImSchG, (1. bis 52. BImSchV)	75 € je angef. Stunde
56.10.05-017	Durchführung von Lärmmessungen ab der 2. Messung (1. Messung für private Beschwerdeführer kostenfrei)	75 € je angef. Stunde
56.10.05-018	Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 Nr. 4 a EEG zur Einhaltung von Formaldehydgrenzwerten (nur anwendbar, für Anlagen, die unter das EEG Stand vor Dezember 2011 fallen)	375 €
56.10.05-019	Überwachungsmaßnahmen nach BImSchG und den nachgeordneten Verordnungen des BImSchG, ohne Erlass einer Anordnung	75 € je angef. Stunde
56.10.05-020	Beratungen, Prüfungen im Vorfeld von Genehmigungsverfahren ohne Einleitung eines Verfahrens	75 € je angef. Stunde
56.20.01	Technischer und sozialer Arbeitsschutz	
56.20.01-001	Entscheidungen nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Chemikaliengesetz (ChemG), Fahrpersonalgesetz (FPersG), Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG), Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Sprengstoffgesetz (SprengG, nur für Aufgaben der UVB nach SprengZuVO) und auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen soweit nicht besonders geregelt	160 € - 7.000 €
56.20.01-002.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 BetrSichV bei folgenden Errichtungskosten (EK) - bis 500.000 €	4 ‰ der Errichtungskosten, mindestens 750 €
56.20.01-002.2	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 BetrSichV bei folgenden Errichtungskosten (EK) - von 500.001 € - 5.000.000 €	3 ‰ der Errichtungskosten, mindestens 2.500 €
56.20.01-002.3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 BetrSichV bei folgenden Errichtungskosten (EK) - mehr als 5.000.000 €	15.000 € + 1 ‰ des 5.000.000 € übersteigenden Betrages der Errichtungskosten
56.20.01-003	Änderung von Erlaubnissen nach § 18 BetrSichV	50 % der Gebühr von 56.20.01- 002 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung

56.20.01-004	Erteilung und Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG sowie nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 28 SprengG	Berechnungsgrundlage: Nettoexplosivmasse (NEM) bei Höchstlagermenge: - bis max. 500 kg NEM = 300 € - je weitere 500 kg bis max. 5.000 kg NEM = 100 € - je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM = 30 €
	Anmerkung zu Nr. 56.20.01-002.1 - 56.20.01-004: Bei gleichzeitiger Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 LBO oder einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 WG werden zusätzlich 80 % der hierfür vorgesehenen Gebühr fällig.	
56.20.01-005	Ausnahmebewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz	160 € zuzügl. 4 € je Personentag maximal 10.000 €
56.20.01-006	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Druckluftverordnung	340 €
56.20.01-007	Vortragstätigkeiten (Berechnungsgrundlage Zeit für Vorbereitung, Fahrt und Anwesenheit am Schulungsort)	58 € je angef. Stunde
56.20.01-008	Überwachungsmaßnahmen nach ArbZG, JuArbSchG, ArbSchG und den nachgeordneten Verordnungen des ArbSchG, ohne Erlass einer Anordnung	81 € je angef. Stunde
5. Rechts- und Ordnungsamt		
12.20.03	Jagdwesen	
12.20.03-001	Einjahresjagdschein	99 €
12.20.03-002	Dreijahresjagdschein	150 €
12.20.03-003	Tagesjagdschein	99 €
12.20.03-004	Jugendjagdschein	99 €
12.20.03-005	Einjahresjagdschein für Falkner	99 €
12.20.03-006	Dreijahresjagdschein für Falkner	150 €
12.20.03-007	Tagesjagdschein für Falkner	99 €
12.20.03-008	Einjahresjagdschein (für Ausländer)	110 €
12.20.03-009	Dreijahresjagdschein (für Ausländer)	150 €
12.20.03-010	Tagesjagdschein (für Ausländer)	110 €
12.20.03-010.1	Tagesjagdschein für Ausländer nach § 15 Abs. 4 BJagdG	110 €
12.20.03-011	Jugendjagdschein (für Ausländer)	110 €
12.20.03-012	Einjahresjagdschein für Falkner (für Ausländer)	110 €
12.20.03-013	Dreijahresjagdschein für Falkner (für Ausländer)	150 €
12.20.03-014	Tagesjagdschein für Falkner (für Ausländer)	110 €
12.20.03-015	Zweitfertigung eines Jagdscheins/Falknerjagdscheins	32 €
12.20.03-016	Fallensachkundenachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG)	32 €
12.20.03-017	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4, 5 JWMG)	80 €
12.20.03-018	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	60 €
12.20.03-019	Anerkennung als Wildschadenschätzer (§ 57 Abs. 4 JWMG)	60 €
12.20.03-020	Beanstandung Jagdpachtverträge (§ 18 Abs. 2 JWMG)	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-021	Bestätigung einer Hegegemeinschaft nach § 47 Abs. 1 JWMG	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-022	Eintragung der Jagdflächen in den Jagdschein (§ 17 Abs. 6 JWMG)	16 €
12.20.03-023	Genehmigung/Ablehnung von Abrundungsvereinbarungen (§ 12 Abs. 2 JWMG)	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-024	Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Jagdscheinen (§ 18 BJagdG)	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-025	Sonstige jagdrechtliche Entscheidungen	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-026	Anerkennung einer Ausbildungsstätte zur Vorbereitung auf die Jagdprüfung gem. § 5 JPrO	100 € - 1.200 €
	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind aufgrund ihrer Dienstpflicht befreit: 1. Beamte und Beschäftigte mit abgeschlossenem, anerkannter forstlicher Ausbildung, wenn Jagd nachweisbar zu deren Dienstaufgaben zählt, 2. Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden.	
12.20.03	Fischereiwesen	
12.20.03-030	Eintragung eines Fischereirechts (§ 7 Abs. 2 FischG)	270 € - 775 €
12.20.03-031	Eintragung einer Veränderung oder Löschung (§ 7 Abs. 2 FischG)	200 € - 400 €
12.20.03-032	Ausstellung einer Zweitfertigung des Prüfungszeugnisses	34 €
12.20.03-033	Sonstige fischereirechtliche Entscheidungen	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03	Waffenangelegenheiten	
12.20.03-100	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 1 WaffG	99 €
12.20.03-100.1	Umschreibung der Waffenbesitzkarten bei Zusammenführung Waffenrechtlicher Erlaubnisse	15 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-101	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 WaffG	99 €
12.20.03-102	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige gem. § 18 WaffG	230 € - 780 €
12.20.03-103	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG	230 € - 780 €

12.20.03-104	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern gem. § 17 WaffG	200 € - 660 €
12.20.03-105	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für gefährdete Personen gem. § 19 WaffG	16,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-106	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 Abs. 1 WaffG	16,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-106.1	Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG	
12.20.03-106.1.1	a) Normalfall ohne zusätzlichen Aufwand	45 €
12.20.03-106.1.2	b) schwieriger Fall	20 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-107	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger gem. § 13 WaffG	99 €
12.20.03-108	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG	14 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-109	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	90 €
12.20.03-110	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt gem. § 10 Abs. 2 WaffG	90 €
12.20.03-111.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe (Voreintrag)	25 €
12.20.03-111.2	Eintragung eines Schalldämpfers (Voreintrag)	25 €
12.20.03-112	Eintragung oder Austragung	
12.20.03-112.1	a) einer Waffe in die Waffenbesitzkarte gem. § 10 WaffG	25 €
12.20.03-112.2	b) des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes, eines Schalldämpfers oder sonstiger wesentlicher Waffenteile in die Waffenbesitzkarte	25 €
1220.03-112.3	c) einer erfolgten Blockierung in die Waffenbesitzkarte	25 €
12.20.03-113	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb gem. § 10 Abs. 3 WaffG	25 €
12.20.03-114	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	45 €
12.20.03-115	Ausstellung eines Waffenscheins gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG	100 €
12.20.03-116	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 WaffG	45 €
12.20.03-117	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und -personal gem. § 28 Abs. 1 WaffG	100 €
12.20.03-118	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins gem. § 28 Abs. 1 WaffG	45 €
12.20.03-119	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	60 €
12.20.03-120	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	33 €
12.20.03-121	Einwilligung zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gem. § 11 WaffG	35 € - 3.500 €
12.20.03-122	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 29 WaffG	35 € - 3.500 €
12.20.03-123	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in andere Mitgliedstaaten nach § 30 WaffG	35 € - 3.500 €
12.20.03-125	Erlaubnis zur Mitnahme erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 WaffG)	35 € - 3.500 €
12.20.03-126	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 6 WaffG	62 €
12.20.03-127	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 6 WaffG	25 €
12.20.03-128	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	17 €
12.20.03-129	Amtliche Waffenaufbewahrung je Waffe und Munition	45 € je angef. Jahr für den Eigentümer
12.20.03-130	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. § 21 WaffG	230 € - 3.000 €
12.20.03-131	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition gem. § 21 WaffG	250 € - 3.000 €
12.20.03-132	Stellvertretererlaubnis gem. § 21a WaffG	250 € - 3.000 €
12.20.03-133	Bewilligung von Fristverlängerungen gem. § 21 Abs. 5 WaffG	100 € - 600 €
12.20.03-134	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen gem. § 26 Abs. 1 WaffG	160 € - 1600 €
12.20.03-135	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 1 WaffG	150 € - 1.600 €
12.20.03-136	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG	100 € - 600 €
12.20.03-137.1	Ausnahmebewilligungen für Kinder und Jugendliche gem. § 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG	80 €
12.20.03-137.2	Ausnahmebewilligung zum Führen von Brauchtumswaffen gem. § 16 Abs. 2 WaffG und zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 16 Abs. 3 WaffG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-137.3	Ausnahmebewilligungen bspw. gem. § 42 Abs. 2 WaffG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-138	Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten nach § 27a WaffG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-139.1	Regelüberprüfung gem. § 4 Abs. 3 und 4 WaffG	25 €
12.20.03-139.2	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Sportschützen, § 14 Abs. 4, § 4 Abs. 4 WaffG	31 €
12.20.03-140	Anordnung zur Waffenaufbewahrung gem. § 36 Abs. 6 WaffG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-141	Waffenbesitzverbot gem. § 41 Abs. 1 WaffG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-142	Sicherstellung eines Gegenstandes gem. § 46 WaffG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-143	Einziehung eines Gegenstandes gem. § 46 Abs. 5 WaffG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-144	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-145	Rücknahme oder Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 45 WaffG)	20,00 € je angef. 1/4-Stunde

12.20.03-146	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-147	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition gem. § 36 Abs. 3 WaffG	13,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03	Sprengstoffangelegenheiten	
12.20.03-155	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	200 € - 660 €
12.20.03-156	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	26 €
12.20.03-157	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	200 € - 660 €
12.20.03-158	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8 a Abs. 5 i. V. mit § 8 b Abs. 1 S. 4 und § 14 SprengG	16,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-159	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 S. 2 SprengG	16,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-160	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	16,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-161	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-162	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs.1 SprengG	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-163	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-163.1	Eintragung der Mitteilung über die Bestellung sowie der Anzeige über das Erlöschen oder Bestellung der verantwortlichen Personen nach § 21 Abs. 4 SprengG	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-164	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-165	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	16,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-166	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-167	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-168	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-169	Verwaltungshandeln aufgrund der Entgegennahme der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheines oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung nach § 35 Abs. 1, 2 SprengG	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-170	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	15,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-171	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers nach § 12 Abs. 2 SprengG	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-172	Nachschau, Anordnungen nach § 31 Abs. 2 und § 32 SprengG im nichtgewerblichen Bereich	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-173	Widerruf und Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach §§ 27, 34 SprengG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-174	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 S. 2 1. SprengV	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-175	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-176	Anforderung von Nachweisen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung sowie Prüfung der Unterlagen über den Sachkundenachweis nach § 40 Abs. 4, 5 1. SprengV	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-177	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Abs. 1 1. SprengV	14,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-178	Verwaltungshandeln aufgrund der Entgegennahme einer Anzeige über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 26 Abs. 1 i. V. m. § 28 SprengG	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.03-179	Sonstige sprengstoffrechtliche Entscheidungen	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05	Gaststätten - Bearbeitung von Erlaubnissen	
12.20.05-001	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) und vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-002	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-003	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-004	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.05-005	Widerruf/Rücknahme einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06	Gaststätten - Bearbeitung von Gestattungen/Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Belange	
12.20.06-001	Gestattung (§12 GastG)	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-002	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 21 GastG)	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-003	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	18,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-004	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	18,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-005	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.06-006	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 24 Abs.1 Satz 3 GastG)	18,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Entscheidungen	
12.20.07-001	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	760 € - 6.000 €
12.20.07-002.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 LGlüG) oder eines ähnlichen Unternehmens i. S. v. § 31i GewO	1.500 € - 6.000 €
12.20.07-002.2	Stellvertretererlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 47 GewO)	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-003	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-004	Erweiterung/Abänderung einer Reisegewerbekarte	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-005	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs.2 GewO)	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-006	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 Abs.2 GewO)	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-007	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-008.1	Änderung der Festsetzung von Veranstaltungen	18,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-008.2	Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	20,50 € je angef. 1/4-Stunde

12.20.07-009	Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.07-010	Erlaubnis als Gewerbetreibender im Bewachungsgewerbe, § 34a Abs. 1 GewO	410 €
12.20.07-011	Erlaubnis als Wachperson im Bewachungsgewerbe, § 34a Abs. 1a GewO	85 €
12.20.07-012	Änderungsanträge bei Änderung der Bewachungstätigkeit, § 34a Abs. 1a GewO	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.20.08-001	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-001.1	Überwachung von Gewerbebetrieben nach § 29 GewO	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-002	Gewerberechtliche Auflagen	19,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-003	Gewerbeuntersagungen, Versagungen oder Widerrufe von gewerberechtlichen Erlaubnissen	20,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-004	Rücknahme von gewerberechtlichen Erlaubnissen	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.08-005	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung	19,50 € je angef. 1/4-Stunde
12.20.09	Behördliche Namensänderung	
12.20.09-001	Gebühr für die Änderung eines Familiennamens nach NamÄndG	200 € - 1.000 €
12.20.09-002	Gebühr für die Änderung eines Vornamens nach NamÄndG	200 € - 500 €
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02-001	Auflagen nach dem Versammlungsgesetz	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.80.02	Gebühren Kreispolizeibehörde	
12.80.02-001	Entscheidungen als Widerspruchsbehörde	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.80.02-002	sonstige polizeilichen Anordnungen	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen	
55.30.12-001	Genehmigung eines Friedhofs und der Erweiterung (§§ 5, 9 BestattG, § 10 Abs. 5 LGebG)	1.500 € - 7.000 €
6. Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement		
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
52.10.10-001	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gem. § 10 SchfHWG	112 €
52.10.10-002	Erstellung eines Zweitbescheides zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten gem. § 25 SchfHWG	56 €
52.10.10-003	Erstellung einer Duldungsverfügung zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten gem. § 1 Abs. 3 SchfHWG	56 €
52.10.10-004	Erstellung eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen gem. § 20 Abs. 3 SchfHWG	56 € je angef. Stunde
7. Veterinär- und Verbraucherschutzamt		
12.26.01	Betriebskontrollen und allgemeine Leistungen Veterinärwesen und Verbraucherschutz	
12.26.01-001	Untersuchung von Tieren oder Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) vor Ort, insbesondere im Reiseverkehr, zu Ausstellungs- oder Handelszwecken	20,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-002	Untersuchung von Waren, Prüfungen, Stellungnahmen und Beratungen (mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung), insbesondere zu Handelszwecken	23,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-003	Begutachtung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, lebensmittel- bzw. veterinärbehördliche Überwachung von Betrieben, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen	22,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-004	Lebensmittelrechtliche Maßnahmen, Anordnungen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße	22,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-005.1	Bearbeitung von Anfragen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Verbraucherinformationsgesetz (ab einer Summe von über 1000 €)	1050 - 3000 €, Gebühren werden erst ab einem Aufwand von > 1000 € erhoben
12.26.01-005.2	Verwaltungsaufwand für den Zugang zu sonstigen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ab einer Summe von über 250 €)	260 € - 1000 €, ab 3 Stunden Aufwand
12.26.01-006	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende lebensmittel- bzw. veterinärbehördliche Überwachung von Betrieben, Anlagen und sonstigen Einrichtungen	22,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.01-007	Ausstellen amtlicher Bescheinigungen oder Nachweise zu Sachkunde, Befähigung oder Fachkenntnissen von Personen	20 €
12.26.04	Tiergesundheit, Tierarzneimittel und Tierische Nebenprodukte	
12.26.04-001	Untersuchung von Wanderschafherden (mit oder ohne Triebgenehmigung)	18,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-002	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl.	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-003	Einmalige oder wiederkehrende Bescheinigung der Tier- bzw. Bestandsgesundheit, insbesondere Anlagenpaß, Bestätigung des Bestandsstatus oder der Seuchenfreiheit	17 €
12.26.04-004	Kontrollen, Tätigkeiten, Anordnungen in Betrieben nach Verstoß und zur Verhütung künftiger Verstöße	22,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-005	Blutproben und sonstige Proben zu Handelszwecken	24,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-006	Allergische Untersuchungen (einschließlich Kosten des Impfstoffes, Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung)	
12.26.04-006.1	Monotest je Tier	10 €
12.26.04-006.2	Doppeltest je Tier	14 €
12.26.04-007	Amtliche Bescheinigung mit oder ohne Untersuchung von Tieren, (Unbedenklichkeitsbescheinigung, Impfbescheinigung, Identitätsbescheinigung, Handels- oder Reiseattest, Ausnahmebewilligung)	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-008	Begutachtung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Anordnung nach Tierseuchenrecht	22,00 € je angef. 1/4-Stunde

12.26.04-009	Schulungen von Jagdausübungsberechtigten für amtliche Probenahme, je Teilnehmer	30 €
12.26.04-010	Zerlegung von Tieren	26,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-011	Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probeentnahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	17,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.04-012	Untersuchung von Bienenvölkern mit und ohne Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige	
12.26.04-012.1	bis zu 5 Völkern	15 €
12.26.04-012.2	für jedes weitere Volk bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 €	2 €
12.26.06	Tierschutz	
12.26.06-001	Begutachtung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Anordnung nach Tierschutzrecht	22,00 € je angef. 1/4-Stunde
12.26.06-002	Verhaltensprüfung bei Hunden (je Hund)	270 €
12.26.06-003	Kontrollen, Tätigkeiten, Anordnungen in Tierhaltungen nach Verstoß und zur Verhütung künftiger Verstöße	21,00 € je angef. 1/4-Stunde
00.08.51	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H., höchstens jedoch um 21,00 € je angef. Viertelstunde. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.	21,00 € je angef. 1/4-Stunde
00.08.52	Verzögert sich die Vornahme einer amtlichen Leistung/Tätigkeit ohne Verschulden des amtlichen Personals, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede angef. Viertelstunde eine Versäumnisgebühr von 21,00 € angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, beträgt die Versäumnisgebühr 21,00 € für jede angef. Viertelstunde.	21,00 € je angef. 1/4-Stunde
8. Amt für Gesundheit und stationäres Wohnen		
41.40.07	Amtsärztlicher Bereich	
41.40.07-001	Amtsärztliche Attestpflicht Schüler/innen	18,60 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-002	Amtsärztliche Untersuchung auf Schulfähigkeit	18,60 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-003	Untersuchung im Prüfungsverfahren (Prüfungsfähigkeit, Schreibverlängerung)	18,60 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-004	Reisefähigkeit bei ausländischen Mitbürgern/Asylbewerbern	18,60 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-005	Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt	18,60 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-006	sonstige Ausnahmegenehmigung	18,60 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-006.01	Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Nr. 10 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Ziff. 8 Abs. 2 Ziff. 7 VVPSchG (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz)	25,20 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-007	Sichtvermerk, Beglaubigungen, Schengen-Abkommen	37 €
41.40.07-008	Sonstige gutachterliche Stellungnahmen	25,20 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.07-009	Probenentnahme (Urin, Speichel, Blut, etc.)	25,20 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40.10-001	Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes, §§ 42, 43 IfSG	30 €
41.40.10-002	Sammellebensmittelbelehrungen in Präsenz ab 20 Personen - Pauschale	350 €
41.40.10-003	Abschrift (Belehrung nach dem IfSG)	12 €
41.40.10-004	Hygienisch- und verwaltungsrechtliche Überwachung (z. B. Abstrichstellen, Tätowier- und Piercingstudios, Zeltlager und Camping)	15,00 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.10-005	Infektionshygienische Überwachung nach § 1 MedHygV BW	18,50 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.10-006	sonstige infektionshygienische Überwachung	15,00 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.10-007	§ 20 IfSG Aufforderung Masernschutznachweis	17,50 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen	
41.40.11-001	Eigenwasser (amtliche Kontrolle, Kleinanlagen)	15,00 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11-002	Hausinstallation (amtliche Kontrolle)	15,00 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11-003	Zentralwasser (amtliche Kontrolle)	15,00 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11-004	Beckenbäder (amtliche Kontrolle)	15,00 € je angef. 1/4-Stunde
41.40.11-005	Prüfung Anpassung oder Beibehaltung Untersuchungsplan (§ 38 TrinkwV)	18,50 € je angef. 1/4-Stunde
9. Forstamt		
55.50.04	Dienstleistungen für Dritte	
55.50.04-001	Waldführungen/Veranstaltungen privater Interessenten	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	
55.50.05-001	Gebührentatbestände nach Landeswaldgesetz soweit Zuständigkeit beim Landkreis und nicht nachstehend separat ausgewiesen sowie weitere behördliche Dienstleistungen	19,00 € je angef. 1/4-Stunde
55.50.05-002	Genehmigung von Kahlhieben gem. § 15 Abs. 3, § 27 Abs. 2 LWaldG	19,00 € je angef. 1/4-Stunde, mind. 76 €
55.50.05-003	Genehmigung organisierter Veranstaltungen im Wald gem. § 37 Abs. 2 LWaldG	18,00 € je angef. 1/4-Stunde, mind. 54 €
55.50.05-004	Genehmigungen nach § 41 LWaldG (Feuermachen im oder am Wald)	19,00 € je angef. 1/4-Stunde, mind. 57 €
55.50.05-005	Überwachung der Saatguternte	19,00 € je angef. 1/4-Stunde

55.50.05-006	Erstellung eines Stammzertifikats (Begleitschein), gem. § 8 FoVG	115 €
55.50.05-007	Negativbescheinigung über das Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG	60 €
55.50.05-008	Prüfung und Bescheidung der Teilungsgenehmigung nach § 24 LWaldG	60 €
10. Landwirtschaftsamt		
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
55.51.06-001	Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)	80,00 € je angef. Stunde
55.51.06-002	Genehmigung von Weihnachtbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuck- und Zierreisigkulturen (§ 25a LLG)	80,00 € je angef. Stunde
55.51.06-003	Genehmigung zur Überlassung eines Grundstückes dem natürlichen Bewuchs (§ 27 Abs. 3 LLG)	80,00 € je angef. Stunde
55.51.09	Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Lebensmittel	
55.51.09-001	Sachkundenachweis nach PflanzenschutzG: Prüfung für Anwender	85 €
55.51.09-002	Sachkundenachweis nach PflanzenschutzG: Prüfung für Abgeber	100 €
55.51.09-003	Flächentausch gem. § 27 a LLG	75 € - 250 €
55.51.09-004	Härtefälle gem. § 27 a LLG	80 € - 250 €
55.51.09-005	Ausnahmegenehmigung Anwendung PSM auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen nach § 12 Abs. 2 PflSchG	34,00 € je angef. 1/2-Stunde
55.51.09-006	Ausstellung des neuen Sachkundenachweises im Pflanzenschutz (Chipkarte)	25 €
55.51.09-007	Neuanlage von Drainagen	135 €
55.51.09-008	Ausnahmegenehmigung breitverteilte Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 DüV	55 €